



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 2000	Nummer 75
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	17. 10. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland	1572
203205	1. 11. 2000	RdErl. d. Finanzministeriums Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen	1572
281	17. 10. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie Die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz als Beteiligte in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten	1573
651	6. 11. 2000	RdErl. d. Finanzministeriums Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft	1573
923	4. 10. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NW)	1573

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
8. 11. 2000	Bek. – Änderung der Konsularbezirke der Botschaft der Tschechischen Republik in Berlin und der Ausenstelle der Botschaft in Bonn	1586
8. 11. 2000	Bek. – Änderung der Konsularbezirke der Botschaft der Republik Südafrika in Berlin und des Generalkonsulats München	1586
8. 11. 2000	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Volksrepublik Bangladesch in Frankfurt	1586
8. 11. 2000	Bek. – Botschaft der Demokratischen Republik Somalia in Bonn	1586
8. 11. 2000	Bek. – Generalkonsulat der Slowakischen Republik in Bonn	1586
8. 11. 2000	Bek. – Änderung der Konsularbezirke der Botschaft der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Berlin und des Generalkonsulats Bonn	1586
	Finanzministerium	
8. 11. 2000	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2000	1586
16. 11. 2000	RdErl. – Rechnungslegungserlass 2000 – Bundeshaushalt –	1587
17. 11. 2000	RdErl. – Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2000 – Bundeshaushalt –	1587
	Landeswahlleiter	
30. 10. 2000	Bek. – Landtagswahl 2000, Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste	1587
	Landschaftsverband Rheinland	
9. 10. 2000	Bek. – 11. Landschaftsversammlung Rheinland 1999–2004; Feststellung eines Nachfolgers	1587
8. 12. 2000	Bek. – 5. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Rheinland	1588

2010

I.

**Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über die Zustellung von Schriftstücken
in Verwaltungssachen im Ausland**

Bek. d. Innenministeriums v. 17. 10. 2000 -
V B 5/17 - 21.125

I

Die Nummer 2.2 meiner Bek. v. 23. 11. 1990 (SMBL NRW. 2010) erhält folgende Fassung:

„2.2 Zentrale Behörden

Baden-Württemberg:	Regierungspräsidium Freiburg Kaiser-Joseph-Straße 167 79098 Freiburg i. Br.
Bayern:	Regierung der Oberpfalz in Regensburg 93039 Regensburg
Berlin:	Landesverwaltungsamt Berlin 10702 Berlin
Brandenburg:	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg Postfach 60 11 65 14411 Potsdam
Bremen:	Senator für Inneres, Kultur und Sport Contrescarpe 22-24 28203 Bremen
Hamburg:	Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg Drehbahn 36 20354 Hamburg
Hessen:	Regierungspräsidium Gießen Postfach 10 08 51 35338 Gießen
Mecklenburg- Vorpommern:	Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern Arsenal am Pfaffenteich Karl-Marx-Straße 1 19048 Schwerin
Niedersachsen:	Bezirksregierung Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg
Nordrhein-Westfalen:	Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10 50667 Köln
Rheinland-Pfalz:	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier oder Postfach 13 20 54203 Trier
Saarland:	Ministerium für Inneres und Sport - Abteilung B - Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken
Sachsen:	Regierungspräsidium Leipzig Braustraße 2 04107 Leipzig
Sachsen-Anhalt:	Regierungspräsidium Magdeburg Olvenstedter Straße 1-2 39108 Magdeburg oder Postfach 19 60 39009 Magdeburg

Schleswig-Holstein: Innenministerium des
Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
oder
Postfach 71 25
24171 Kiel

Thüringen: Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar
oder
Postfach 22 49
99403 Weimar“

II

Es wird darauf hingewiesen, dass die in Nummer 2.2
genannten Behörden auch die Aufgaben der zentralen
Behörden nach

- a) dem Europäischen Übereinkommen vom 15. März 1978
über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in
Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 533)
und
- b) dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Republik Österreich über Amts- und
Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 31. Mai 1938
(BGBl. 1990 II S. 357)

wahrnehmen. Lediglich in Sachsen-Anhalt besteht zu
dem Vertrag zu b) eine besondere Zuständigkeitsrege-
lung: Für Aufgaben nach Artikel 2 und 10 des Vertrages
ist das Regierungspräsidium Magdeburg (Anschrift s.o.)
und für Aufgaben nach Artikel 9 des Vertrages das

Regierungspräsidium Dessau
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau
oder
Postfach 12 05
06839 Dessau

zuständig.

- MBL NRW. 2000 S. 1572.

203205

**Reisekostenvergütung
bei Vorstellungsreisen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 1. 11. 2000 -
B 2905 - 0.2 - IV A 4 -

Mein RdErl. v. 22. 12. 1998 (SMBL NRW. 203205) wird im
Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geän-
dert:

1. In Nummer 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „privateige-
nen“ durch das Wort „privaten“ ersetzt.
2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 3. Wohnen Bewerber im Ausland, können neben der
Fahrtkostenerstattung für die Reisestrecken im In-
land (Nummern 1 und 2) die entsprechenden Fahr-
kosten für die Reisestrecken im Ausland zur Hälfte
erstattet werden. Von dieser Einschränkung kann
abgesehen werden, wenn an der Gewinnung der
Bewerber ein besonderes öffentliches Interesse be-
steht und die Bewerber eingestellt werden. In diesen
Fällen können abweichend von Satz 1 auch die
vollen Flugkosten - § 5 Abs. 1 Satz 4 LRKG gilt
entsprechend - erstattet werden; erfolgt keine Ein-
stellung des Bewerbers werden die Flugkosten nur
zur Hälfte erstattet.

- MBL NRW. 2000 S. 1572.

281

Die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz als Beteiligte in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie –
217 – 1034 – v. 17. 10. 2000

Nach § 5 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 566), in Verbindung mit § 61 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz als Behörden Beteiligte in verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Um eine rechtsförmliche Bearbeitung der Verfahrensführung sicherzustellen, gilt Folgendes:

1. Die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz haben der Bezirksregierung unverzüglich Klageschriften, Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Verwaltungsakts, dessen sofortige Vollziehung angeordnet worden ist, sowie Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen in Abschrift oder Ablichtung vorzulegen. Das Gleiche gilt für Schriftsätze, in denen die Klage oder Anträge geändert werden, die wesentlich neue Gesichtspunkte enthalten oder die sich auf den Abschluss des Verfahrens beziehen.
2. Die Bezirksregierung entscheidet darüber, ob und in welcher Weise sie an der Bearbeitung der Streitsache zu beteiligen ist. Sie bestimmt ggf. den Wortlaut der Stellungnahme, die das Staatliche Amt für Arbeitsschutz gegenüber dem Gericht oder den Beteiligten abzugeben hat.

Die Bezirksregierung ist auch dann über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn sie ihre Beteiligung nicht für erforderlich hält. Insbesondere sind ihr Berufungs-, Revisions- und Beschwerdeschriften vorzulegen. In Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster oder dem Bundesverwaltungsgericht hat sich die Bezirksregierung einzuschalten und die Vertretung des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz nach § 67 VwGO sicherzustellen.

3. Über den Beginn und den Fortgang des Verfahrens ist dem Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie, wenn dieses mit der Sache befasst gewesen ist, wenn der Streitfall von grundsätzlicher Bedeutung ist oder auf Anforderung zu berichten. § 13 Abs. 2 LOG NRW wird durch die Nummern 1 und 2 nicht berührt.
4. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht, soweit an den Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz Rechtsdezernentinnen oder -dezernenten eingesetzt sind; in diesen Fällen ist Nummer 1 im Hinblick auf die Einschaltung der Rechtsdezernentin oder des Rechtsdezernenten, denen die Prozessführung und -vertretung zu übertragen ist, sinngemäß anzuwenden.

Der RdErl. tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2000 S. 1573.

651

Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft

RdErl. d. Finanzministeriums v. 6. 11. 2000 –
VV 4724 – 1 – 1 – III A 1 –

Im RdErl. d. Finanzministers v. 11. 8. 1988 (SMBI. NRW 651) wird Absatz 1 der Nr. 2.2 der Vorbemerkungen zu den Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land-

und Forstwirtschaft durch den nachstehenden Text ersetzt.

Die Richtlinien sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 88 Abs. 3 des EG-Vertrages mitgeteilt und von dieser mit bestimmten Maßgaben gebilligt worden. Die zur Zeit geltenden, vom Land zu beachtenden Maßgaben (beihilferechtliche Vorgaben der Kommission für staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften und Garantien) ergeben sich aus dem bundeseinheitlichen Prüfraster in der jeweils gültigen Fassung.

– MBl. NRW. 2000 S. 1573.

923
9300

Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NW)

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr v. 4. 10. 2000 –
V B 1-49-41

Der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr v. 11. 6. 1996 (SMBI. NRW 923) wird wie folgt geändert:

1. Die VV zu § 13 erhalten folgende Fassung:
„Zu § 13 (Vorhaltekosten für Fahrzeuge)

1. Zuwendungszweck

Das Land gewährt den Aufgabenträgern nach § 13, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – VV/VVG – Zuwendungen auf der Grundlage der Vorhaltekosten für Fahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 GVFG mit Ausnahme von Fahrzeugen des SPNV.

Die Zuwendungen sind insbesondere zur Beschaffung dieser Fahrzeuge durch öffentliche und private Verkehrsunternehmen oder zur Abgeltung ihrer Vorhaltekosten bestimmt, können aber auch für sonstige Investitionsmaßnahmen des ÖPNV eingesetzt werden.

Die Höhe der jährlich zur Verfügung gestellten Fördermittel sowie deren Anpassung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 werden durch den jeweiligen Haushaltsplan des Landes geregelt.

Die Zuwendungsempfänger erhalten die Mittel als pauschalisierte Förderung aufgrund des in Nummer 5 geregelten Verteilungsschlüssels.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Beschaffung von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 GVFG durch öffentliche oder private Verkehrsunternehmen mit Ausnahme von Fahrzeugen des SPNV.

Die Zuwendungsempfänger leiten die Mittel an die Verkehrsunternehmen weiter.

Als Beschaffung gilt

- der Kauf neuer Fahrzeuge oder
- der Kauf neuwertiger Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind und eine Laufleistung von maximal 20.000 km aufweisen.

- 2.1.1 Gefördert werden kann die Beschaffung von Standard-Linienomnibussen, Standard-Gelenkomnibussen, Standard-Midibussen, Standard-Großraum-bussen und Standard-Doppeldeckern gemäß den Anforderungskriterien nach Anlage 1 sowie von Linien-Kleinbussen, wenn deren Einsatz ver-

Anlage 1

kehrlich und wirtschaftlich sinnvoll und mit den Zielen der Nahverkehrspläne vereinbar ist.

Gefördert werden können diese Busse

- 2.1.1.1 als Erstbeschaffung zur Verdichtung bestehender Linien mit zusätzlichen Fahrzeugen oder zur Einrichtung neuer Linien nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98, die in einem bestehenden Liniennetz des Verkehrsunternehmens eine jährliche Betriebsleistung je Fahrzeug von mindestens 40.000 Wagen-Kilometer oder 2.500 Wagen-Stunden im Land Nordrhein-Westfalen dauerhaft erwarten lassen. Entsprechendes gilt, wenn der Mehrbedarf durch Vergabe an ein Auftragsunternehmen abgedeckt wird, für das Auftragsunternehmen.

Eine Förderung von Großraumfahrzeugen (Gelenkbusse, Großraumbusse, Doppeldecker) als Ersatz gemäß Nummer 2.1.1.2 für Standard-Linienebusse ist ebenfalls möglich, wenn hierfür ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird.

- 2.1.1.2 als Ersatzbeschaffung für solche Linien-Omnibusse, die am 30. Juni des entsprechenden Förderjahres länger als zehn Jahre, davon länger als vier Jahre auf das antragstellende Unternehmen, fast ununterbrochen im Linienverkehr zugelassen sind oder eine Laufleistung von mehr als 600.000 km, davon mehr als 240.000 km beim Antragsteller erbracht, aufweisen.

Die Förderung kann ein Auftragsunternehmen ebenfalls beantragen, wenn es einen zusätzlichen Fahrauftrag erhalten hat und dafür der Auftraggeber ein die Ersatzbeschaffungskriterien erfüllendes Altfahrzeug ohne entsprechenden Ersatz aussondert.

Für jedes zu ersetzende Fahrzeug ist nachzuweisen, dass jährlich mindestens zwei Drittel der beim Antragsteller erbrachten Betriebsleistungen im Linienverkehr (§§ 42 oder 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98) erbracht worden sind.

Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass das Fahrzeug beim Antragsteller jährlich überwiegend allein im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Land Nordrhein-Westfalen eingesetzt worden ist.

Ein bereits geförderter Omnibus kann nicht ein zweites Mal gefördert werden. Das zu ersetzende Fahrzeug darf für eine Dauer von höchstens drei Jahren im Spitzenverkehr durch das antragstellende Unternehmen selbst oder ggf. dessen Auftragsunternehmen eingesetzt werden und ist danach dem Linienverkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zu entziehen.

- 2.1.1.3 Die Bewilligung für ein Fahrzeug hat mit der Auflage zu erfolgen, dass dessen künftige Betriebsleistung jährlich zu mindestens zwei Drittel im Linienverkehr nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 erbracht wird. Darüber hinaus muss das Fahrzeug überwiegend im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Land Nordrhein-Westfalen eingesetzt werden.

- 2.1.2 Gefördert werden kann darüber hinaus die Erst- und Ersatzbeschaffung leitungsgebundener Fahrzeuge zur Personenbeförderung im Linienverkehr im Sinne von § 1 Abs. 3, wenn deren Einsatz verkehrlich und wirtschaftlich sinnvoll und mit den Zielen der Nahverkehrspläne vereinbar ist.

Die verkehrliche Notwendigkeit ist durch entsprechende Betriebskonzepte und Darlegung des vor-

handenen Wagenparks mit Angabe des Bestandalters nachzuweisen. Die typenspezifischen Fahrzeugkriterien sind durch Lastenhefte zu belegen.

Straßen- und Stadtbahnwagen können gefördert werden

– als Erstbeschaffung zur Verdichtung bestehender Linien mit zusätzlichen Fahrzeugen, zur Einrichtung neuer Linien oder für Linienenerweiterungen, sofern die entsprechenden Nahverkehrspläne dies ausweisen;

– als Ersatzbeschaffung für solche Straßen- und Stadtbahnwagen, die im Jahr der Lieferung der Neufahrzeuge ein Betriebsalter von 24 Jahren erreichen oder ein Betriebsalter von 20 Jahren und eine Laufleistung von 1.450.000 km aufweisen werden.

Für O-Busse und O-Gelenkbusse gelten die Anforderungskriterien nach Anlage 1 entsprechend.

- 2.1.3 Der nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 förderungsfähige Bedarf ist im Rahmen des Anteils der Mindestförderung nach § 13 Abs. 3 Satz 1 an der zur Verfügung gestellten Gesamtförderung vollständig zu befriedigen. Diese Verpflichtung gilt für die Zuwendungsempfänger im Gebiet der Zweckverbände AVV und VRR bis zum 31. Dezember 2002 für lediglich 50 v.H. der zur Verfügung gestellten Gesamtförderung.

Im Rahmen der Förderung sind vom Zuwendungsempfänger

– bei Omnibussen mindestens 40 v.H.,

– bei Fahrzeugen nach Nummer 2.1.2 mindestens 50 v.H.,

höchstens jedoch 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben abzudecken. Reicht der Anteil nach Satz 1 hierfür nicht aus, sind die Mindestquoten entsprechend zu kürzen.

Die Art der Finanzierung (Anteil oder Festbetrag) steht dem Zuwendungsempfänger, der auch die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben festlegt, bei der Weitergabe der Mittel frei.

Die Zuwendungsempfänger sollen auf eine einheitliche und zur Nutzung wirtschaftlicher Vorteile gemeinsame Fahrzeugbeschaffung durch die Verkehrsunternehmen hinwirken.

Eine Förderung von Fahrzeugen, die nicht in Niederflertechnik gebaut sind, soll nur in Ausnahmefällen erfolgen. Die Ausnahme gilt insbesondere für Stadtbahnwagen.

- 2.1.4 Die Zweckbindungsdauer für die mit Landesmitteln beschafften Fahrzeuge beträgt

– für Schienenfahrzeuge	20 Jahre oder 1.450.000 km,
– Obusse	15 Jahre oder 700.000 km,
– Kraftomnibusse	10 Jahre oder 600.000 km.

Sie beginnt mit dem 1. Juli des Anschaffungsjahres, so weit die zeitliche Bindung maßgebend ist.

- 2.2 Abgeltung der Vorhaltekosten für Fahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 GVFG mit Ausnahme von Fahrzeugen des SPNV. Die Zuwendungsempfänger leiten die Zuwendungen an die öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen weiter.

Die Mittel sind sowohl den Verkehrsunternehmen, die eigenen Linienverkehr nach § 42 PBefG, nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 oder mit den in Nummer 2.1.2 genannten Fahrzeugen im Gebiet des Zuwendungsempfängers betreiben, als auch den Auftragsunternehmen nach denselben Bedingungen als pauschalisierte Förderung der Vorhaltekosten für Fahrzeuge zu gewähren.

Von der jährlich zur Verfügung gestellten Gesamtförderung darf höchstens der den Anteil nach Nummer 2.1.3 Satz 1 übersteigende Betrag verwendet werden. Innerhalb dieser Grenze legt der Zuwendungsempfänger den für diese Förderung zu verwendenden Betrag jährlich fest. Bis zum 31. Dezember 2002 dürfen die Zuwendungsempfänger in den Gebieten der Zweckverbände AVV und VRR bis zu 50 v.H. der jährlich zur Verfügung gestellten Gesamtförderung im Rahmen dieser Förderung weiterleiten.

Die Verteilung dieses Betrages ist nach Maßgabe des in Nummer 5 geregelten Verteilungsschlüssels vorzunehmen. Anstelle der Betriebsleistungen des in Nr. 5.2.1 festgelegten Basisjahres dürfen im Rahmen der Weiterleitung dieser Förderung auch aktuellere Betriebsleistungsdaten auch auf der Basis von Soll-Erhebungen für das jeweilige Förderjahr zugrundegelegt werden. Die Betriebsleistungen von Auftraggebern und Auftragsunternehmen sind zu trennen. Die Förderung für die Auftragsunternehmen kann entweder unmittelbar an diese oder dem Auftraggeber mit der Maßgabe gewährt werden, dass dieser die vollständige und ordnungsgemäße Weiterleitung der Mittel an die Auftragsunternehmen sicherstellt und gegenüber dem Zuwendungsempfänger für den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel allein verantwortlich ist. Die Betriebsleistungen des Auftragsunternehmens sind bei Antragstellung durch dieses selbst vom Auftraggeber bzw. bei Antragstellung durch den Auftraggeber durch das Auftragsunternehmen zu bestätigen; im Falle der Antragstellung durch den Auftraggeber hat dieser den Verwendungsnachweis auch für die an die Auftragsunternehmen bestimmten Mittel zu führen. Der Verteilungsschlüssel darf darüber hinaus im Rahmen der kapazitätsbezogenen Gewichtung um angemessene altersbezogene Äquivalenzziffern angereichert werden.

- 2.3 Sonstige Investitionsmaßnahmen des ÖPNV, soweit beim Zuwendungsempfänger nach vollständiger Befriedigung des Bedarfs für Fördermaßnahmen nach den Nummern 2.1 oder 2.4 noch Mittel verfügbar sind, die nicht für die Förderung nach Nummer 2.2 verwendet werden.

Die Zuwendungsempfänger können die Mittel selbst verwenden oder an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterleiten.

Die Bewilligungsbehörde stimmt die förderungsfähigen Maßnahmen mit dem Zuwendungsempfänger ab.

Im Rahmen dieser Förderung dürfen von den Zuwendungsempfängern höchstens 80 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme abgedeckt werden. Die Substituierung von im Rahmen anderer Förderungen aufzubringenden Eigenmitteln aus dieser Förderung ist nur zulässig, soweit insgesamt nicht mehr als 80 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abgedeckt werden.

- 2.4 Über alternative Finanzierungsmodelle im Rahmen der Förderung von Fahrzeugen nach Nummer 2.1 entscheidet auf Antrag des Zuwendungsempfängers das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Innen- und dem Finanzministerium nach Maßgabe der §§ 7 und 55 LHO im Einzelfall.
- 2.5 Die Unternehmen sollen ihren Bedarf bei der Förderung nach den Nummern 2.1 und 2.3 frühzeitig mit dem Zuwendungsempfänger abstimmen. Dies erleichtert die Finanzplanung des Zuwendungsempfängers.
- 2.6 Der Zuwendungsempfänger hat den Eingang von Anträgen auf Förderung der Beschaffung von Fahrzeugen nach Nummer 2.1.1 zu bestätigen.

Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, auf eigenes Risiko nach Erhalt der Eingangsbestätigung

eine Bestellung der Fahrzeuge vorzunehmen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nummer 1.31 VV/VVG zu § 44 LHO). In die Eingangsbestätigung ist der Hinweis auf die Förderungsschädlichkeit einer Bestellung sowie der Hinweis aufzunehmen, dass durch die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ein Anspruch auf Förderung weder dem Grunde nach noch in einer bestimmten Höhe besteht.

3 Zuwendungsempfänger/örtliche Zuständigkeit

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Aufgabenträger des ÖPNV

Dies sind

- nach § 3 die Kreise, kreisfreien Städte sowie die Mittleren und Großen kreisangehörigen Städte, die ein eigenes ÖPNV-Unternehmen betreiben oder an einem solchen wesentlich beteiligt sind,
- kreisangehörige Gemeinden, soweit eine Übertragung von Aufgaben nach § 4 erfolgt ist; auf die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 3 bis 6 wird hingewiesen.
- Zweckverbände, soweit ihnen Aufgaben nach § 5 Abs. 3 Satz 3 übertragen wurden.

In den Fällen der Aufgabenübertragung nach § 4 oder § 5 Abs. 3 Satz 3 verringert sich der Anspruch auf Förderung der in Buchstabe a) genannten Aufgabenträger entsprechend.

3.2 Örtlich zuständig für die Weiterleitung der Fördermittel ist der Zuwendungsempfänger, in dessen Gebiet die Verkehrsunternehmen Verkehrsleistungen im ÖPNV erbringen. Sind mehrere Zuwendungsempfänger für eine Fördermaßnahme zuständig, so ist die Förderung zwischen ihnen abzustimmen. Dabei haben sich die Zuwendungsempfänger entsprechend der in ihrem Gebiet erbrachten Verkehrsleistungen zu beteiligen.

4 Art und Umfang der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart:

Projektförderung

4.2 Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

5 Höhe der Zuwendungen, Bemessungsgrundlage

5.1 Verteilung der Zuwendungen

Die jährlich zur Verfügung gestellte Gesamtförderung (Nr. 1) ist unter Berücksichtigung der betriebszweigbezogenen Kostenstruktur im ÖPNV nach folgendem Schlüssel auf die Zuwendungsempfänger zu verteilen:

5.1.1 Verkehr mit leitungsgebundenen Fahrzeugen

35,5 v.H. der jährlich zur Verfügung gestellten Gesamtförderung sind an die Zuwendungsempfänger auf der Basis der mit leitungsgebundenen Fahrzeugen zur Personenbeförderung im Sinne von § 1 Abs. 3 im Linienverkehr mit Ausnahme von Fahrzeugen des SPNV im Basisjahr fahrplanmäßig erbrachten Verkehrsleistungen zu verteilen.

Dieser Gesamtförderungsanteil ist zur angemessenen Berücksichtigung unterschiedlicher Betriebsleistungen bei unterschiedlichen Verkehrsverhältnissen je zur Hälfte durch die im Basisjahr (Nr. 5.2.1) landesweit fahrplanmäßig erbrachten

– Rechnungswagen-Kilometer bzw.

– Rechnungswagen-Stunden

zu dividieren. Dabei sind Wende- und Ruhezeiten nicht zu berücksichtigen.

Die so ermittelten Sätze sind mit den beim Zuwendungsempfänger im Basisjahr fahrplanmäßig erbrachten Rechnungswagen-Kilometern und Rech-

nungswagen-Stunden zu multiplizieren. Das Ergebnis bildet den jährlichen Zuwendungsbetrag je Zuwendungsempfänger für diesen Bereich.

5.1.2 Verkehr mit Kraftfahrzeugen

64,5 v.H. der jährlich zur Verfügung gestellten Gesamtförderung sind an die Zuwendungsempfänger auf der Basis der mit Kraftfahrzeugen im Basisjahr fahrplanmäßig erbrachten Linienverkehrsleistungen ausschließlich nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Land Nordrhein-Westfalen zu verteilen.

Jeweils die Hälfte dieses Gesamtförderungsanteils ist ebenfalls durch die Gesamtzahl der im Basisjahr fahrplanmäßig erbrachten

– Rechnungswagen-Kilometer bzw.

– Rechnungswagen-Stunden

im Linienverkehr ausschließlich nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Land Nordrhein-Westfalen zu dividieren. Dabei sind Wende- und Ruhezeiten nicht zu berücksichtigen.

Die so ermittelten Sätze sind mit den beim Zuwendungsempfänger im Basisjahr fahrplanmäßig erbrachten Rechnungswagen-Kilometern und Rechnungswagen-Stunden im Linienverkehr ausschließlich nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 zu multiplizieren. Das Ergebnis bildet den jährlichen Zuwendungsbetrag je Zuwendungsempfänger für diesen Bereich.

5.2 Ermittlung der Betriebsleistungen

5.2.1 Basisjahr

Für die Förderung sind die Betriebsleistungen (Rechnungswagen-Kilometer/Rechnungswagen-Stunden) des jeweiligen Vorvorjahres maßgebend.

5.2.2 Kapazitätsbezogene Gewichtung

Für jedes im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen oder im Verkehr mit leitungsgebundenen Fahrzeugen konzessionierte Unternehmen ist – getrennt nach den beiden Betriebszweigen – ein unternehmensbezogener mittlerer Äquivalenzfaktor zu bilden, der nicht von der aufgabenträgerbezogenen Nahverkehrsbedienung mit den jeweiligen Fahrzeugen abhängt.

Der Faktor je Betriebszweig ist wie folgt zu bilden: Die Äquivalenzziffern für die betreffenden Fahrzeuge sind mit den von diesen Fahrzeugen fahrplanmäßig erbrachten Wagen-Kilometerleistungen zu multiplizieren. Die Summe der durch diese Multiplikation gewonnenen Werte ist durch die Summe der Wagen-Kilometerleistung zu dividieren. Dabei sind die von Auftragsunternehmen mit den entsprechenden Fahrzeugen erbrachten Leistungen mit einzubeziehen. Der mittlere Äquivalenzfaktor ist nach mathematischen Grundsätzen auf zwei Stellen hinter dem Komma auf- bzw. abzurunden.

Für die Gewichtung der unterschiedlichen Fahrzeuge gelten folgende Äquivalenzziffern:

5.2.2.1 Leitungsgebundene Fahrzeuge

Fahrzeugtyp		Äquivalenzziffern
Einrichtungs-4-Achs-Triebwagen (mit zwei angetriebenen Drehgestellen)	ER-T	1,0

Fahrzeugtyp		Äquivalenzziffern
4-Achs-Belwagen	B 4	0,5
Einrichtungs-Einfachgelenk-Triebwagen	ER-1xGT	1,1
Zweirichtungs-Einfachgelenk-Triebwagen	ZR-1xGT	1,3
Zweirichtungs-Einfachgelenk-Triebwagen mit Choppersteuerung/ Drehstromantrieb	M/N 6 C/D	1,4
Zweirichtungs-Einfachgelenk-Triebwagen mit Choppersteuerung/Drehstromantrieb und Klapptrittstufen	M/N 6 C/D-K	1,5
Einrichtungs-Doppelgelenk-Triebwagen	ER-2xGT	1,2
Zweirichtungs-Doppelgelenk-Triebwagen	ZR-2xGT	1,4
Zweirichtungs-Doppelgelenk-Triebwagen mit Choppersteuerung/Drehstromantrieb	M/N 8 C/D	1,5
Zweirichtungs-Doppelgelenk-Triebwagen mit Choppersteuerung/Drehstromantrieb und Klapptrittstufen	M/N 8 C/D-K	1,6
Zweirichtungs-Dreifachgelenk-Triebwagen mit Choppersteuerung/Drehstromantrieb	M/N 10 C/D	1,7
Zweirichtungs-Doppelgelenk-Triebwagen mit Drehstromantrieb in Niederflerausführung	M2xGTD-NF	1,6
Stadtbahnwagen, Typ B, 6achsige	B 6-80/100	1,6
Stadtbahnwagen, in Anlehnung an Typ B, 6achsige, in Niederflerausführung	B 6-80-NF	1,6
Docklandwagen, 6achsige	P 86/89	1,5
Stadtbahnwagen, Typ B, 8achsige	B 8-80/100	1,8
Zweirichtungs-Vierfachgelenk-Triebwagen mit Drehstromantrieb in Niederflerbauweise	GN GT-LDZ	1,8
Einrichtungs-Doppelgelenk-Triebwagen mit Drehstromantrieb in Niederflerbauweise	ER-2 GT 6 DNF	1,4
Zweirichtungs-Doppelgelenk-Triebwagen mit Drehstromantrieb in Niederflerausführung	ZR-2xGT-6D-NF	1,6
Schwebebahn		1,7

Fahrzeugtyp		Äquivalenzziffern
Obus, 3achsrig	OSL	0,6
Obus mit Niederflertechnik	OSL N	0,7
Gelenk-Obus	OSG	0,9
Gelenk-Obus mit Niederflertechnik	OSG N	1,0
H-Bahn		1,3

Bei Betrieb leitungsgebundener Fahrzeuge in Doppel- beziehungsweise Dreifachtraktion sind die entsprechenden Äquivalenzziffern zu verdoppeln beziehungsweise zu verdreifachen.

5.2.2.2 Krafthfahrzeuge

Fahrzeugtyp		Äquivalenzziffern
Pkw (z.B. Taxi – Bus) ohne Bürgerbus	Pkw	0,15
Kleinbus 10-15 Plätze	KKB	0,3
Kleinbus über 15 Plätze	KB	0,5
Midiibus	MB	0,8
Standardlinienbus (10-12m)	SL	0,9
Europabus (Schnellbus)	EL S	0,9
Standardgelenkbus	SG	1,3
Standardgelenkbus (Schnellbus)	SG S	1,4
Doppeldecker einschließlich NF	DL	1,3
Großraumbus (>12 m) einschließlich NF		1,2
Doppeldecker-Großraumbus (>12 m) einschließlich NF		1,5
Duo-Gelenkbus SG	Gi-Duo	1,6
Zuschläge:		
- Niederflertechnik		0,1
- Gasantrieb		0,2
- DE-Antrieb		0,2
- fremdkraftbetätigter Lift		0,1
- fremdkraftbetätigte Rampe		0,05
- CRT oder gleichwertiges System		0,1
- Vollklimatisierung		0,1
- SCRT oder gleichwertiges System		0,15

Mit den so ermittelten mittleren Äquivalenzfaktoren je Betriebszweig sind sowohl die fahrplanmäßigen

3ig erbrachten Wagen-Kilometer als auch Wagen-Stunden, die im Gebiet des jeweiligen Zuwendungsempfängers erbracht werden, zu multiplizieren und auf ganze Zahlen nach mathematischen Grundsätzen auf- bzw. abzurunden.

Das Ergebnis bilden die fahrplanmäßig erbrachten

– Rechnungswagen-Kilometer bzw.

– Rechnungswagen-Stunden

im Sinne der Nummer 5.1.

6 Weitergehende Bestimmungen

6.1 Private und öffentliche Verkehrsunternehmen sind bei der Förderung gleich zu behandeln.

6.2 Die Zuwendungen dürfen nur an solche Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden, die den Gemeinschaftstarif im Sinne des § 5 Abs. 3 anwenden oder als Auftragsunternehmen für ein solches Verkehrsunternehmen tätig sind.

6.3 Die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sind zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 8).

Ebenso ist den Belangen von Frauen und Kindern in geeigneter Weise Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 9).

6.4 Es ist sicherzustellen, dass bei der Weiterleitung der Zuwendungen die maßgebenden Bestimmungen dieser Richtlinien sowie des Zuwendungsbescheides auch dem Dritten auferlegt werden. Bei der Weiterleitung der Fördermittel sind die ANBest-P oder ANBest-G zum Bestandteil entsprechender Zuwendungsbescheide zu machen.

7 Verfahren

7.1 Die Zuwendungen sind unter Verwendung des Musters der Anlage 2 zu beantragen. Antragsfrist ist der 30. September für die Förderung im Folgejahr.

Anlage 2

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk das Gebiet des Zuwendungsempfängers liegt oder – im Falle der Delegation nach § 5 Abs. 3 Satz 3 – der Zweckverband seinen Sitz hat.

7.3 Der Bewilligung ist das Muster der Anlage 3 zu Grunde zu legen.

Anlage 3

Im Falle der Aufgabendelegation nach § 4 kann eine Verteilung der Mittel nach Nummer 2 auch durch den Kreis mit Einverständnis der Aufgabenträger erfolgen. Ebenso kann mit Einverständnis der jeweiligen Aufgabenträger die Mittelverteilung nach Nr. 2 auch durch den Zweckverband erfolgen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt zu gleichen Teilbeträgen am 30. März, 30. Juni, 30. September und am 30. November des jeweiligen Förderjahres.

7.4 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 zu führen. Dabei ist die ordnungsgemäße Weiterleitung der Zuwendungen sowie deren Verwendung nachzuweisen. Nachweise nach Nummer 7.6 ANBest-G sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Anlage 4

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.“

2. Die VV zu § 17 erhalten folgende Fassung:

„Die Übergangsregelung des § 17 galt bis zum 31. Dezember 1999“

3. In Satz 2 der Regelung über das Inkrafttreten/Außerkräfttreten wird die Jahreszahl „2000“ durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt.
4. Die Anlagen 1 bis 4 zu § 13 werden wie folgt gefasst:

Anlage 1 zu § 13

Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen im Rahmen der Förderung nach § 13 des Regionalisierungsgesetzes NW

1. Zielsetzung

Im Zuge der Verwirklichung des Europäischen Marktes soll der Wettbewerb gefördert werden. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass charakteristische Anforderungen an moderne, zuverlässige und wirtschaftliche Linienfahrzeuge ausreichende Berücksichtigung finden.

In Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft werden in Abschnitt 2 dieses Kriterienkatalogs wesentliche und grundsätzliche Anforderungskriterien aufgeführt, die als Voraussetzung für eine Förderung erfüllt werden müssen.

Das Verkehrsunternehmen hat schriftlich gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu versichern, dass das geförderte Fahrzeug ebenfalls diese Kriterien erfüllt. Die Versicherung ist subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

2. Anforderungskriterien an Linienbusse

Förderfähig sind Linienbusse folgender Kategorien:

- 2-Achser (10- bis 12-m-Kategorie)
- 3- oder 4-Achser bis 15 m Länge
- Gelenkbusse
- Midibusse (7- bis 10-m-Kategorie)
- Doppeldecker, auch bis 15 m Länge

2.1 Grundanforderungen

Nachstehende Kriterien sind grundsätzlich zu erfüllen:

- Außenfahrgeräusch von maximal 80 dB(A), bei Schaltgetriebe von maximal 83 dB(A), nach DIN ISO 362 und DIN ISO 5130 (z.B. durch Motorraumkapselung)
- Mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite – 1250 mm minus 50 mm Toleranz) bei Fahrzeugen über 10 m Länge
- Anfahrspiegel (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 StVZO)
- Linienbeschilderung außen:
 - Linien-Nummer: Bug, rechts, Heck und links
 - Fahrtziel: Bug
 - Streckenverlauf: rechts
 - Lautsprecher in Einstiegsnähe zur Linien- und Zielansage

- Geeignete optische und/oder akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle; es wird empfohlen, digitale Ansagegeräte mit geräuschabhängiger Lautstärkenregulierung und optische Haltestellenanzeigen einzubauen.

- Optische Anzeigen „Wagen hält“
- Geeignete optische Anzeige des Linienverlaufes im Fahrzeug
- Liniengerechte Bestuhlung mit ausreichenden Festhaltungsmöglichkeiten (Regelsitzabstand = 720 mm; soweit wegen technisch-konstruktiver Randbedingungen bei einzelnen Sitzen die Realisierung nicht möglich ist, kann das Maß unterschritten werden)
- Festhaltungsmöglichkeiten:
 - in Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, farblich abgesetzt, mindestens an jeder 2. Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt)
 - Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist
 - Waagerechte Haltestangen für Fahrzeuge im Stadtlinienverkehr über 10 m Länge
- Für Stadtlinienfahrzeuge ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, so dass diese möglichst von allen Sitzplätzen aus zu erreichen sind
- Für Überlandbusse Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, im Türbereich
- Eine Abstellfläche für Rollstühle/Kinderwagen von mindestens 900×1300 mm (vgl. DIN 75077)

2.2 Niederflurlinienbusse

Diese müssen zusätzlich zu 2.1 als wesentliche Merkmale folgende Forderungen erfüllen:

- 2 Einstiege mit maximal 320 mm Einstiegshöhe plus 20 mm Toleranz
- mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe (fremdkraftbetätigter Hublift, fremdkraftbetätigte Rampe oder manuelle Rampe)
- Im Bereich zwischen 1. und 2. Tür eine Fahrzeugbodenverlauf-Gestaltung ohne Querstufen
- In Stadtlinienbussen waagerechte Haltestangen, im Niederflurteil auch im Bereich der Türen

2.3 Sonstige Linienbusse

Alle nicht niederflurigen Linienbusse müssen für die Förderfähigkeit zusätzlich zu 2.1 folgende Anforderungskriterien einhalten:

- Keine Klappsitze im Türbereich
- Fußbodenhöhe:
 - für Fahrzeuge im Stadtbereich max. 710 mm
 - für Fahrzeuge im Überlandbereich max. 860 mm

Anlage 2 zu § 13

.....
(Datum)

Bezirksregierung

Dezernat

Zutreffendes bitte ausfüllen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
nach § 13 des Regionalisierungsgesetzes NW für das Jahr**1. Antragsteller**

Bezeichnung des Antragstellers		
Straße und Hausnummer		
PLZ:	Ort:	Telefax-Nr.:
Ansprechpartner (Name)		Telefon-Nr.:
Bankverbindung		
Kontonummer		Bankleitzahl
Name und Sitz des Kreditinstitutes		
Kassen-/Buchungszeichen		

2. Beantragte Zuwendung

Es wird eine Zuwendung entsprechend Nummern 1 und 5 der Richtlinien zu § 13 des Regionalisierungsgesetzes NW beantragt.
Angaben zur Ermittlung der Zuwendung: 2.1 Verkehr mit leitungsgebunden Fahrzeugen (ohne SPNV) In meinem Bereich wurden im Basisjahr (.....) fahrplanmäßig Rechnungswagen-Kilometer i.H.v. km Rechnungswagen-Stunden i.H.v. Std. erbracht. 2.2 Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen In meinem Bereich wurden im Basisjahr (.....) fahrplanmäßig Rechnungswagen-Kilometer i.H.v. km Rechnungswagen-Stunden i.H.v. Std. erbracht.
Zur Berechnung der Betriebsleistungen wird auf die Anlagen 1 und 2 verwiesen.

3. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass
die Zuwendung nach Maßgabe der Nummern 2, 3.2 und 6 der Richtlinien zu § 13 des Regionalisierungsgesetzes NW verwendet wird.
die Weitergabe der Zuwendung unter Beachtung der §§ 23 und 44 LHO erfolgt.
ihm bekannt ist, dass die Angaben im Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 StGB sind.

Ort/Datum	Unterschrift(en)
-----------	------------------

Anlagen

1. Berechnung der Rechnungswagen-km und -Std. mit leitungsgebundenen Fahrzeugen
2. Berechnung der Rechnungswagen-km und -Std. mit Kraftfahrzeugen
3. Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen

Bezirksregierung

An

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**Betreff:** Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen
hier: Förderung nach § 13 des Regionalisierungsgesetzes NW**Bezug:** Ihr Antrag vom**Anlg.:** – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
– ANBest-G –
– Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P –
– Verwendungsnachweis (2-fach)
– Richtlinien zu § 13 des Regionalisierungsgesetzes NW
– Kriterienkatalog**I.****1. Bewilligung**

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom 1. Januar	bis 31. Dezember
(Bewilligungszeitraum)	

eine Zuwendung in Höhe von

(in Buchstaben:	DM	Deutsche Mark)
-----------------	----	----------------

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

Die Zuwendung ist bestimmt

- zur Weitergabe an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen für die
 - Erst- und Ersatzbeschaffung von Standard-Linienomnibussen, Standard-Gelenkombussen, Standard-Midibussen, Standard-Großraumbussen und Standard-Doppeldeckern gemäß den „Anforderungskriterien an Linienbusse des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr“ sowie von Linien-Kleinbussen, wenn deren Einsatz verkehrlich und wirtschaftlich sinnvoll und mit den Zielen der Nahverkehrspläne vereinbar ist.
 - Erst- und Ersatzbeschaffung leitungsgebundener Fahrzeuge zur Personenbeförderung im Linienverkehr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Regionalisierungsgesetzes NW, wenn deren Einsatz verkehrlich und wirtschaftlich sinnvoll und mit den Zielen der Nahverkehrspläne vereinbar ist.
 - zur Weitergabe an öffentliche oder private Unternehmen zur Abgeltung der Vorhaltekosten für Fahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz mit Ausnahme von Fahrzeugen des SPNV.
 - zur eigenen Verwendung oder zur Weitergabe an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen für sonstige Investitionsmaßnahmen des ÖPNV, soweit nach vollständiger Befriedigung des Bedarfs für Fördermaßnahmen nach Ziffer 1 noch Mittel verfügbar sind, die nicht für die Förderung nach Ziffer 2 verwendet werden.
- Die Verwendung hat nach Maßgabe der Nummern 2, 3.2 und 6 der als Anlage beigelegten Richtlinien zu § 13 des Regionalisierungsgesetzes NW zu erfolgen. Die Richtlinien sind Bestandteil dieses Bescheides.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von als Zuweisung gewährt.	DM
--	----

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendungshöhe wurde aufgrund der Verkehrsleistungen im Jahr als Basisjahr wie folgt ermittelt:		
1. Verkehr mit leitungsgebundenen Fahrzeugen		
..... Rechnungswagen-km ×	DM/Rkm =	DM
..... Rechnungswagen-Std. ×	DM/RStd. =	DM
2. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen		
..... Rechnungswagen-km ×	DM/Rkm =	DM
..... Rechnungswagen-Std. ×	DM/RStd. =	DM
Zuwendung insgesamt:		DM

5. Bewilligungsrahmen

von der Zuwendung entfallen auf	
Ausgabeermächtigung	DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird abweichend von Nummer 14 ANBest-G in vier gleichen Teilbeträgen am 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. November ausbezahlt.
--

II.**Nebenbestimmungen:**

Die beigelegten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

- Die Nummern 1.2, 1.4, 2 und 5.14 der ANBest-G finden keine Anwendung.
- Die Zuwendung darf nur für solche Maßnahmen verwendet werden, die den Kriterien nach den Nummern 2, 3.2 und 6 der Richtlinien zu § 13 des Regionalisierungsgesetzes NW genügen.
- Von den Mitteln ist ein Anteil von Prozent (Anteil der Mindestförderung nach § 13 Abs. 3 Satz 1 des Regionalisierungsgesetzes NW an der Gesamtförderung) vorrangig für Fördermaßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.4 der Richtlinien zu § 13 des Regionalisierungsgesetzes NW zu verwenden; verbleibende Mittel aus diesem Anteil dürfen für Fördermaßnahmen nach Nr. 2.3 der Richtlinien zu § 13 des Regionalisierungsgesetzes NW eingesetzt werden.
Die übrigen Mittel können für Fördermaßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.4 der Richtlinien zu § 13 des Regionalisierungsgesetzes NW eingesetzt werden.
- Die aus Mitteln dieser Zuwendung den Verkehrsunternehmen finanzierten Fahrzeuge müssen alle betriebs- und typenspezifische Zusatzeinrichtungen und -geräte enthalten, die jeweils für ihren Einsatz erforderlich sind. U-Bahn-Fahrzeuge sind mit Notrufsprecheinrichtungen zur Kontaktaufnahme mit dem Fahrpersonal auszustatten.
- Private und öffentliche Verkehrsunternehmen sind bei der Förderung gleich zu behandeln.
- Eine Weiterleitung der Zuwendungen darf nur an solche Verkehrsunternehmen erfolgen, die den Gemeinschaftstarif im Sinne des § 5 Abs. 3 des Regionalisierungsgesetzes NW anwenden oder als Auftragsunternehmen für ein solches Verkehrsunternehmen tätig sind.
- Die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sind zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 8 Regionalisierungsgesetz NW).
Ebenso ist den Belangen von Frauen und Kindern in geeigneter Weise Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 9 Regionalisierungsgesetz NW).
- Es ist sicherzustellen, dass bei der Weitergabe der Zuwendungen die maßgebenden Bestimmungen der Richtlinien sowie dieses Zuwendungsbescheides auch dem Dritten auferlegt werden. Bei der Weiterleitung der Fördermittel sind die ANBest-P/ANBest-G* zum Bestandteil entsprechender Zuwendungsbescheide zu machen. Eigenbetrieben des Aufgabenträgers, die öffentliche Unternehmen im Sinne des Gesetzes und der Richtlinien sind, sind diese Bedingungen entsprechend aufzuerlegen.
- Die Zuwendung erfolgt aus den Mitteln nach § 8 Abs. 2 des Bundesregionalisierungsgesetzes und ist eine Subvention im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionengesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, wie sie in dem hierzu gestellten Antrag zum Ausdruck kommt.
Alle Angaben im Antrag, den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von denen die Beschaffung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.
- Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen.

* Nichtzutreffendes streichen.

11. Zinserträge, die aufgrund des pauschalen Mittelzuflusses von Ihnen erzielt werden, sind zur Aufstockung dieser Förderung zu verwenden. Gleiches gilt für im Rahmen der Ausführung dieser Förderung von Dritten vereinnahmten Zinsen.
12. Abweichend von Nummer 7.1 ANBest-G ist der Verwendungsnachweis bis zum 30. September des Folgejahres vorzulegen.
13. Die Steigerung dieser Fördermittel (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Regionalisierungsgesetz NW) basiert auf den vom Bundesfinanzministerium festgesetzten Abschlagszahlungen gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung von § 5 des Regionalisierungsgesetzes für die Jahre 1996 bis 2001. Die aus der nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung im Folgejahr erfolgende Abrechnung resultierende Verminderung bzw. Vermehrung wird mit der Gesamtförderung des Folgejahres verrechnet. Dieser Zuwendungsbescheid ist somit endgültig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, der Bezirksregierung _____, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

....., den

(Zuwendungsempfänger) (Ort/Datum)

Fernsprecher:

Bezirksregierung

Dezernat

Verwendungsnachweis

Zuwendungen des Landes NW nach § 13 des Regionalisierungsgesetzes NW für das Jahr

Durch Zuwendungsbescheid(e) der			
(Bewilligungsbehörde)			
vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über	<u>DM</u>
wurden insgesamt bewilligt.			<u>DM</u>
Es wurden ausgezahlt			insgesamt <u>DM</u>

I. Sachbericht/Zahlenmäßiger Nachweis

[illegible]

Nachweis nach Nummer 7.6 ANBest-G sind beigegefügt.

II. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Zuwendung nach Maßgabe der Richtlinien zu § 13 des Regionalisierungsgesetzes weitergeleitet und verwendet wurde, insbesondere unter Beachtung der
 - in Nummer 2 und 3.2 genannten Bestimmungen,
 - unter Nummer 6 der Richtlinien genannten weitergehenden Bestimmungen,
- die neu beschafften Busse mit Ausnahme der Kleinbusse den „Anforderungskriterien an Linienbusse des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr“ entsprechen,
- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine/die nachstehenden* Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen.

II.**Ministerpräsident****Änderung der Konsularbezirke
der Botschaft der Tschechischen Republik in Berlin
und der Aussenstelle der Botschaft in Bonn**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 11. 2000 –
III.6-451.2-1/00 –

Die Botschaft der Tschechischen Republik hat folgende Änderung der Konsularbezirke der Botschaft in Berlin und der Aussenstelle der Botschaft in Bonn mitgeteilt:

1. Der Konsularbezirk der Botschaft der Tschechischen Republik in Berlin umfaßt die Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.
2. Der Konsularbezirk der Aussenstelle der Botschaft der Tschechischen Republik in Bonn umfaßt die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

– MBl. NRW. 2000 S. 1586.

**Änderung der Konsularbezirke
der Botschaft der Republik Südafrika in Berlin
und des Generalkonsulats München**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 11. 2000 –
III.6-448-5/00

1. Der Konsularbezirk der Botschaft der Republik Südafrika in Berlin umfaßt die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.
2. Der Konsularbezirk des Generalkonsulats der Republik Südafrika in München umfaßt die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen.

– MBl. NRW. 2000 S. 1586.

**Honorarkonsularische Vertretung
der Volksrepublik Bangladesch in Frankfurt**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 11. 2000 –
III.6-404b-1/83

Das Herrn Dr. Horstmar Stauber erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Volksrepublik Bangladesch mit dem Konsularbezirk Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 15. September 2000 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Volksrepublik Bangladesch in Frankfurt ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2000 S. 1586.

**Botschaft
der Demokratischen Republik Somalia
in Bonn**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 11. 2000 –
III.6-446.4-1/00

Die Botschaft der Demokratischen Republik Somalia in Bonn ist mit Wirkung vom 1. Juni 2000 geschlossen.

Botschafter Dr. Hassan Abshir Farah und Geschäftsträger III. Sekretär Abdirazak Mohammed Hersi werden

mit diesem Datum mangels diplomatischen Auftrags nicht mehr als diplomatische Vertreter Somalias anerkannt.

– MBl. NRW. 2000 S. 1586.

**Generalkonsulat
der Slowakischen Republik in Bonn**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 11. 2000 –
III.6-500-4/00 –

Das dem bisherigen Generalkonsul der Slowakischen Republik in Bonn, Herrn Ivan Horský am 24. März 2000 erteilte Exequatur ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 erloschen (Zeitpunkt der Umwandlung des Generalkonsulats der Slowakischen Republik in eine Aussenstelle der Botschaft). Der Konsularbezirk umfaßte die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Die Konsularbezirke der Botschaft und der Aussenstelle der Slowakischen Republik sind nunmehr wie folgt aufgeteilt:

Der Konsularbezirk der Botschaft der Slowakischen Republik in Berlin umfaßt die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Der Konsularbezirk der Aussenstelle der Botschaft der Slowakischen Republik in Bonn umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

– MBl. NRW. 2000 S. 1586.

**Änderung
der Konsularbezirke der Botschaft
der Demokratischen Volksrepublik Algerien
in Berlin und des Generalkonsulats Bonn**

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 8. 11. 2000 –
III.6-401.1-8/00

1. Der Konsularbezirk der Botschaft der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Berlin umfaßt die Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.
2. Der Konsularbezirk des Generalkonsulats der Demokratischen Volksrepublik Algerien in 53173 Bonn-Bad Godesberg, Rheinallee 32-34, umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

– MBl. NRW. 2000 S. 1586.

Finanzministerium**Anteil der Gemeinden
an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2000**

Rderrl. d. Finanzministeriums v. 8. 11. 2000 –
KomF 1112 – 6 – IV B 3 –

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das III. Quartal 2000 auf

330.074.135 DM

festgesetzt.

Auf die Gemeinden werden 330.074.135 DM entsprechend dem gültigen Verteilungsschlüssel aufgeteilt.

– MBl. NRW. 2000 S. 1586.

Rechnungslegungserlass 2000 – Bundeshaushalt –

RdErl. d. Finanzministeriums v. 16. 11. 2000 –
I D 3 – 0071 – 25.2

Der Rechnungslegungserlass 2000 des Bundesministeriums der Finanzen ist im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden (GMBL) Nr. 43 vom 9. 11. 2000 veröffentlicht worden. Der Rechnungslegungserlass 2000 wird wegen seines großen Umfangs **nicht im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen abgedruckt**. Sonderdrucke der Nr. 43 des GMBL können vielmehr bei der Carl Heymanns Verlag KG, 50926 Köln, oder durch den Buchhandel bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befassten Dienststellen werden auf die Bezugsmöglichkeit hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlass 2000 zu beachten, die Abschlussarbeiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

Zusatz für die Bezirksregierungen:

Ich bitte, die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die hierfür benötigten Abdrucke dieses Runderlasses und des Rechnungslegungserlasses selbst herzustellen. Ferner bitte ich die Bezirksregierungen Köln und Münster, aus Vereinfachungsgründen auch den Landschaftsverband Rheinland bzw. den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Kenntnis zu setzen.

– MBL NRW. 2000 S. 1587.

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2000 – Bundeshaushalt –

RdErl. d. Finanzministeriums v. 17. 11. 2000 –
I D 3 – 0071 – 25.2

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. 10. 2000 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2000 ist im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden Nr. 43 vom 9. 11. 2000 veröffentlicht worden. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushalt bewirtschaften, darauf hin, dass

1. Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2000 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern frühzeitig, und zwar spätestens bis zum 11. Dezember 2000 zuzuleiten sind, da bei später eingehenden Anordnungen nicht sichergestellt werden kann, dass sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 2000 ausgeführt werden,
2. in Nummer 3 des vorbezeichneten Rundschreibens Regelungen zum Jahresabschluss im automatisierten Verfahren des Bundes (HKR-Verfahren) enthalten sind, die auch für die Titelverwalter von Interesse sind. Darüber hinaus sind in diesem Abschnitt Ausführungen zur Übernahme der Buchungen über eingegangene Verpflichtungen enthalten.

Auf Nummer 1.5 und Nummer 7.1 des Rundschreibens weise ich besonders hin.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBL NRW. 2000 S. 1587.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 2000 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 30. 10. 2000 –
I A 4/20-11.00.23

Die Landtagsabgeordneten Bärbel Höhn und Dr. Michael Vesper haben ihre Mandate mit Ablauf des 24. Oktober 2000 niedergelegt.

Als Nachfolger sind mit Wirkung vom 25. Oktober 2000

Herr Jamal Karsli
Westerhoiter Weg 126
45657 Recklinghausen

und

Frau Sybille Haußmann
Sachsenstraße 47
52351 Düren

aus der Landesreserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) Mitglieder des Landtags.

Bezug: Bek. des Landeswahlleiters v. 4. 4. 2000 (MBL NRW. S. 312) und v. 6. 6. 2000 (MBL NRW. S. 656).

– MBL NRW. 2000 S. 1587.

Landschaftsverband Rheinland

11. Landschaftsversammlung Rheinland 1999–2004 Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 9. 10. 2000

Für das am 5. 10. 2000 ausgeschiedene Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herr Stefan Frechen, SPD Fraktion

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Peter-Ralf Müller
Edgoverer Straße 140
53773 Hennef

in die 11. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 6. Oktober 2000 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 9. Oktober 2000

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
(Elzer)

– MBL NRW. 2000 S. 1587.

Landschaftsverband Rheinland**5. Tagung
der 11. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 8. 12. 2000

Die 5. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Donnerstag, 21. Dezember 2000, 10.00 Uhr**

in **Köln-Deutz, Horion-Haus,
Hermann-Pünder-Straße 1,
Sitzungsraum: Rhein**

statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Auflösung des Ausschusses für Straßen und Verkehrswesen und der Bauamtskommissionen zum 1. 1. 2001
4. Einrichtung eines Ausschusses für interregionale und kommunale Zusammenarbeit
5. Umbesetzung in den Ausschüssen
6. Besetzung der Stelle der Leiterin/des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes des Landschaftsverbandes Rheinland
7. Bedarfsgerechter Ausbau von Plätzen für Kinder aller Altersstufen
hier: Resolution an die Landesregierung
8. Abnahme der Jahresrechnung 1999 und Entlastung
9. Feststellung der Jahresabschlüsse 1999 der Rheinischen Kliniken und der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland und Beschluss über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung
10. Feststellung der Jahresabschlüsse 1999 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland und Beschluss über die Gewinnverwendung
11. Feststellung des Jahresabschlusses 1999 der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland und Beschluss über die Verlustbehandlung
12. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 mit Haushaltsplan und Anlagen
13. Fragen und Anregungen

Köln, den 8. Dezember 2000

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

- MBl. NRW. 2000 S. 1588.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt:

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 68,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 136,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Vor Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusenden. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergiffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: CSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569